

# Statuten GBS Schweiz

## Artikel 1: Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «GBS Schweiz» (nachfolgend *der Verein*) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Basel, Schweiz.

## Artikel 2: Zweck

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich für evolutionären Humanismus ein: Er fördert das kritische Denken, ein wissenschaftliches Weltbild sowie eine humanistisch orientierte und wissenschaftlich informierte Ethik. Er engagiert sich insbesondere für Entwicklungszusammenarbeit, Nachhaltigkeit und die Vermittlung von Wissenschaft, Rationalität und Ethik. Er tritt ein für die Freiheit des Glaubens und der Meinungsäusserung. Er strebt die juristische Gleichberechtigung aller weltanschaulichen Gruppen an.

<sup>2</sup> Der Verein schlägt Brücken zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Er vermittelt und reflektiert Wissen aus allen Disziplinen und strebt die Überwindung der Kluft zwischen Geistes- und Sozial- bzw. Naturwissenschaften an.

<sup>3</sup> Der Verein ist eine Regionalgruppe der Giordano-Bruno-Stiftung in Deutschland. Er führt die Vereinsgeschäfte eigenständig und trifft Entscheidungen unabhängig.

<sup>4</sup> Der Verein kann diese Ziele verfolgen insbesondere durch

- das Unterstützen von Partnerprojekten und Hilfsorganisationen,
- das Organisieren von öffentlichen Veranstaltungen und grösseren Bildungsanlässen im populärwissenschaftlichen Bereich,
- das Fördern der medialen und gesellschaftlichen Diskussion zu den oben genannten Themenbereichen,
- das Betreiben einer Internetpräsenz.

<sup>5</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht gewinnorientiert.

## Artikel 3: Parteipolitische Neutralität

<sup>1</sup> Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

<sup>2</sup> Er kann sich am politischen Leben beteiligen, insoweit dies Art. 2 dient.

## Artikel 4: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktivmitgliedschaft und Förderkreismitgliedschaft. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Förderkreismitglieder werden vom Vorstand zur Generalversammlung eingeladen. Die Förderkreismitgliedschaft entspricht einer Passivmitgliedschaft: Förderkreismitglieder haben an der Generalversammlung Mitspracherecht, besitzen aber weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Vereinsmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die das Ziel des Vereins sowie den in Artikel 2 aufgeführten Zweck teilen.

<sup>3</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können von diesem ohne Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einteilung in Aktiv- und Förderkreismitgliedschaft.

<sup>4</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an das Präsidium erfolgen.

<sup>5</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschliessen.

## Artikel 5: Vereinsorgane

<sup>1</sup> Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,

– und der Rechnungsprüfer (sofern die Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers beschliesst).

#### Artikel 6: Generalversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich durch das Präsidium einberufen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann schriftlich von einem Mitglied des Vorstandes einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich zu Händen des Präsidiums verlangt werden.

<sup>3</sup> Das Datum der Generalversammlung muss einen Monat im Voraus angekündigt werden.

<sup>4</sup> Mitglieder können Anträge für die Traktandenliste bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium einreichen.

<sup>5</sup> Die Traktandenliste wird eine Woche vor der Generalversammlung durch das Präsidium an alle Mitglieder versendet.

<sup>6</sup> Die Generalversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Anträge abstimmen. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

<sup>7</sup> Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit einem absoluten Mehr (d.h. mehr als die Hälfte aller Stimmen, einschliesslich ungültige Stimmen und Enthaltungen). Wird kein absolutes Mehr erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorschlägen mit den meisten Stimmen statt.

<sup>8</sup> Jedes Mitglied kann ohne vorgängige Ankündigung beantragen, an der Generalversammlung zu sprechen.

<sup>9</sup> Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, des jährlichen Finanzberichts und des Vereinsbudgets vom Vorstand,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Finanzbeauftragten,
- Wahl des Rechnungsprüfers (sofern die Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers beschliesst),
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Beschluss über weitere Anträge,
- Änderung der Statuten.

#### Artikel 7: Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem oder mehreren Geschäftsleitern, welche die Vereinsgeschäfte führen,
- dem Präsidium, welches den Verein nach aussen vertritt und entweder aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsidenten bestehen kann,
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne klar definierte Aufgabe.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeder ordentlichen Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann an einer Vorstandssitzung mit einfachem Mehr *ad iterim* weitere Vorstandsmitglieder ernennen, welche an der nächsten Generalversammlung berstätigt werden müssen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Abteilungen begründen und abberufen und deren Leitung benennen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Personen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben anstellen.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann andere Vereine als assoziierte Organisationen des Vereins anerkennen.

<sup>7</sup> Der Vorstand entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten, welche in keinen Aufgabenbereich einer Abteilung fallen.

<sup>8</sup> Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, können jedoch für ihren geleisteten Aufwand und ihre Ausgaben entschädigt werden, sofern dies durch die Generalversammlung beschlossen wird.

## Artikel 8: Rechnungsprüfer

- <sup>1</sup> Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Rechnungsprüfer zu ernennen.
- <sup>2</sup> Jedem Mitglied ist es gestattet, bei der Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers zu verlangen. Wenn die Generalversammlung zustimmt, wählt sie einen Rechnungsprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehört. Der Rechnungsprüfer kann, muss aber nicht dem Verein angehören.
- <sup>3</sup> Der Rechnungsprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht.
- <sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Rechnungsprüfer seine Tätigkeit ein weiteres Jahr ausführen wird oder die Stelle des Rechnungsprüfers wieder abgeschafft wird.

## Artikel 9: Finanzierung und Haftbarkeit

- <sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Stiftungsbeiträge und Veranstaltungseinnahmen.
- <sup>2</sup> Der Verein kann unter Wahrung seiner Unabhängigkeit Drittmittel aller Art annehmen.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsperiode entspricht einem Kalenderjahr.
- <sup>5</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- <sup>6</sup> Um im Namen des Vereins Unterschriften tätigen zu können, werden die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern benötigt. Jedes Vorstandsmitglied kann unterschreiben.
- <sup>7</sup> Gegenüber der Bank wird der Verein durch den Finanzbeauftragten vertreten, welcher zur Führung des Vereinskontos berechtigt ist.

## Artikel 10: Auflösung

- <sup>1</sup> Sofern formgerecht in der Traktandenliste aufgeführt, kann der Verein mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.
- <sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, nicht gewinnorientierte Organisation mit Sitz in der Schweiz gespendet, deren Zweck demjenigen des Vereins gemäss Vorstandsbeschluss zum Zeitpunkt der Auflösung am nächsten kommt.

## Artikel 11: Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Die Vereinsstatuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 29. September 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 2014.

Basel, 29. September 2014

Adriano Mannino  
(Mitglied des Vorstands)

Jonas Vollmer  
(Mitglied des Vorstands)